

Die Senatorin für Finanzen Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen

Verteiler: alle Dienststellen – ohne Schulen

Auskunft erteilt
Petra Schoppmann
Zimmer 649
Tel. (0421) 361 4062
Fax (0421) 496 4062
E-Mail
Petra.Schoppmann@finanzen.bremen.de

Bremen, 20. Oktober 2010

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen.de/

R U N D S C H R E I B E N Nr. 30/2010

Reisekostenrecht

1. Beginn der Ausschlussfrist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BremRKG für die Erstattung der Kosten einer privat gekauften BahnCard (Ziffer 4.2.2 BremRKGVwV)
2. „Taxiformel“ zur Kilometerberechnung bei Taxifahrten ohne triftigen Grund

Zu 1

Nach Ziffer 4.2.2 BremRKGVwV können die Kosten einer nicht ausschließlich aus dienstlichen Gründen gekauften BahnCard auf Antrag erstattet werden, wenn diese sich vollständig amortisiert hat. Dieser Antrag ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BremRKG innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs schriftlich oder elektronisch zu stellen.

Die BahnCard wird in der Regel für mehrere Dienstreisen eingesetzt, ehe sie sich amortisiert. Dienstreisenden ist es aber nicht zuzumuten, selbst auszurechnen, ab welcher konkreten Dienstreise sich ihre BahnCard zwecks Erstattungsantrags amortisiert hat. Daher bestehen aus Praktikabilitätsgründen keine Bedenken, die Ausschlussfrist am Tag nach Beendigung des letzten Geltungstages der BahnCard, an dem potenziell die letzte Dienstreise mit der BahnCard hätte durchgeführt werden können, beginnen zu lassen.

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen
Internet: : <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rövekamp12
(Hofeinfahrt)



Telefax
(0421) 361 2965

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen(BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

Beispiel:

Geltungsdauer einer BahnCard 50 vom 1.10.2009 bis 30.9.2010, Fristbeginn 1.10.2010, Fristende 6 Monate später am 30.4.2011. Der 30.4.2011 ist ein Sonnabend, die Frist endet somit nach § 31 Abs. 3 BremVwVfG erst am nächstfolgenden Werktag, d.h. am Montag, den 2.5.2011. Der Antrag auf Erstattung der Kosten der BahnCard ist spätestens am 2.5.2011 zu stellen. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt, ist ein etwaiger Anspruch auf Reisekostenvergütung für den Kaufpreis der BahnCard erloschen.

Zu 2

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 BremRKG ist die Kostenerstattung für die Benutzung eines Taxis ohne triftigen Grund auf die kleine Wegstreckenentschädigung von 0,15 € je Kilometer nach § 5 Abs. 1 BremRKG begrenzt. Nach Ziffer 4.4.4 BremRKGVwV ist in diesen Fällen die Angabe der mit dem Taxi gefahrenen Kilometer erforderlich. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass diese Kilometerangabe fast immer fehlt. Zur Vermeidung zeitintensiver Nachermittlungen bei Dienstreisenden bzw. mittels Routenplaners kann daher die nachstehende, vom Bundesverwaltungsamt für seinen Abrechnungsbereich entwickelte Taxiformel verwendet werden:

$$\begin{aligned} & \text{„Taxi-Fahrpreis“ abzüglich „Grundpreis von 2,50 €“ geteilt durch „km-Preis von 1,50 €“} \\ & \quad = \text{„Anzahl der gefahrenen Kilometer“} \\ & \quad \text{multipliziert mit „kleiner Wegstreckenentschädigung von 0,15 €“} \\ & \quad = \text{„erstattungsfähige Reisekostenvergütung“} \end{aligned}$$

Beispiel:

Ein Dienstreisender reicht mit seiner Reisekostenabrechnung eine Taxiquittung für eine Fahrt am Geschäftsort von 16 € ein. Triftige Gründe gibt er nicht an. Somit besteht nach § 4 Abs. 4 Satz 2 BremRKG i.V. mit § 5 Abs. 1 nur Anspruch auf die kleine Wegstreckenentschädigung. Taxiquittung und Reisekostenabrechnung enthalten keine Kilometerangaben. Die Reisekostenvergütung für die Taxifahrt berechnet sich wie folgt:

$$(16 \text{ €} - 2,50 \text{ €}) = 13,50 \text{ €} : 1,50 \text{ €} = 9 \text{ km} \times 0,15 \text{ €} = \mathbf{1,35 \text{ €}}$$

Die Taxiformel stellt nur einen Richtwert zur Bestimmung der gefahrenen Kilometer dar, der sich am eher moderaten Taxitarif für Bremen orientiert und auch den Mittelwert der Taxitarife der 10 häufigsten mit der Bahn aufgesuchten Geschäftsorte bremischer Dienstreisender bildet.

Einwände von Dienstreisenden sind allenfalls zu erwarten, wenn die örtlichen Taxitarife niedriger sind als die, welche die „Taxiformel“ zugrundelegt. In diesen Fällen können die jeweils gültigen Taxitarife vieler deutscher Städte u.a. unter <http://www.hale.at/tarife/taxitarife.html> aufgerufen und eine Einzelfallberechnung vorgenommen werden. Nachttarife sind zu vernachlässigen, weil für Fahrten zwischen 23:00 und 6:00 Uhr nach Ziffer 4.4.3 BremRKGWV triftige Gründe für die Taxibenutzung generell anzuerkennen sind.

Ich bitte Sie, die Dienstreisenden Ihres Geschäftsbereichs von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

gez. Schoppmann